

Amtsblatt

für die Gemeinde Waldfeucht

45. Jahrgang

ausgegeben am 28. Juli 2016

Nr. 5/2016

Nachruf

Am 15. Juli 2016 verstarb im Alter von 88 Jahren

Frau Mechtilde Heinen

und am 21. Juli 2016 verstarb im Alter von 90 Jahren

Frau Josefa Busch.

Frau Heinen und Frau Busch waren zeitgleich beim Hallenbad Haaren beschäftigt; Frau Heinen von April 1975 bis zum Eintritt in den Ruhestand im November 1987 und Frau Busch von Oktober 1974 bis zum Eintritt in den Ruhestand im März 1987 in den Tätigkeiten als Raumpflegerin und Badewärterin.

Während ihrer langjährigen Dienstzeit zeichneten sich die Verstorbenen durch Freundlichkeit, Fleiß und Sorgfalt aus. Sie waren vorbildliche Mitarbeiterinnen und bei allen Kolleginnen und Kollegen sehr beliebt.

Wir werden ihnen ein ehrendes Andenken bewahren.

Schrammen
Bürgermeister

Jöris
Personalratsvorsitzender

**Bekanntmachung
betreffend Unanfechtbarkeit
des Umlegungsplanes
zum Umlegungsverfahren Nr. 28
„Im Haarener Feld Ost“ in Haaren**

Der durch Beschluss des Umlegungsausschusses der Gemeinde Waldfeucht am 12.05.2016 aufgestellte Umlegungsplan – Umlegungskarte und Umlegungsverzeichnis – ist am 27.06.2016 unanfechtbar geworden.

Gemäß § 72 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1722) wird mit dieser Bekanntmachung der bisherige Rechtszustand durch den in dem Umlegungsplan vorgesehenen neuen Rechtszustand ersetzt. Diese Bekanntmachung schließt die Einweisung der Eigentümer in den Besitz der zugeteilten Grundstücke ein.

Gegen diese Bekanntmachung kann innerhalb von sechs Wochen, gerechnet vom Tag nach dieser Bekanntmachung, Antrag auf gerichtliche Entscheidung gestellt werden. Der Antrag ist bei der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses der Gemeinde Waldfeucht im Rathaus der Gemeinde Waldfeucht, Zimmer 6, Lambertusstr. 13, 52525 Waldfeucht, schriftlich oder zur Niederschrift zu erklären.

Über den Antrag entscheidet das Landgericht Köln - Kammer für Baulandsachen -. Im Verfahren vor der Kammer für Baulandsachen können Anträge zur Hauptsache nur durch einen bei einem Landgericht zugelassenen Rechtsanwalt gestellt werden.

Wird die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten oder eines Vertreters versäumt, so wird dessen Verschulden dem vertretenen Beteiligten zugerechnet.

Waldfeucht, den 15.07.2016
Umlegungsausschuss der
Gemeinde Waldfeucht
Der Vorsitzende
Dieder
Bürgermeister Heinsberg

**Bekanntmachung
betreffend Unanfechtbarkeit
des Umlegungsplanes
zum Umlegungsverfahren Nr. 29
„Im Haarener Feld West“ in Haaren**

Der durch Beschluss des Umlegungsausschusses der Gemeinde Waldfeucht am 12.05.2016 aufgestellte Umlegungsplan – Umlegungskarte und Umlegungsverzeichnis – ist am 27.06.2016 unanfechtbar geworden.

Gemäß § 72 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1722) wird mit dieser Bekanntmachung der bisherige Rechtszustand durch den in dem Umlegungsplan vorgesehenen neuen Rechtszustand ersetzt. Diese Bekanntmachung schließt die Einweisung der Eigentümer in den Besitz der zugeteilten Grundstücke ein.

Gegen diese Bekanntmachung kann innerhalb von sechs Wochen, gerechnet vom Tag nach dieser Bekanntmachung, Antrag auf gerichtliche Entscheidung gestellt werden. Der Antrag ist bei der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses der Gemeinde Waldfeucht im Rathaus der Gemeinde Waldfeucht, Zimmer 6, Lambertusstr. 13, 52525 Waldfeucht, schriftlich oder zur Niederschrift zu erklären.

Über den Antrag entscheidet das Landgericht Köln - Kammer für Baulandsachen -. Im Verfahren vor der Kammer für Baulandsachen können Anträge zur Hauptsache nur durch einen bei einem Landgericht zugelassenen Rechtsanwalt gestellt werden.

Wird die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten oder eines Vertreters versäumt, so wird dessen Verschulden dem vertretenen Beteiligten zugerechnet.

Waldfeucht, den 15.07.2016
Umlegungsausschuss der
Gemeinde Waldfeucht
Der Vorsitzende
Dieder
Bürgermeister Heinsberg

**Verpachtung
gemeindeeigener Grundstücke
in der Gemarkung Haaren**

Die Gemeinde Waldfeucht verpachtet folgende landwirtschaftliche Nutzflächen in der Gemarkung Haaren:

- a) Flur 18,
Parz. Nr. 73, groß 91,14 Ar, Nutzungsart: Acker, gelegen an der K 5 gegenüber dem Wasserwerk
- b) Flur 27,
Parz. Nr. 65 tlw. groß ca. 75,00 Ar, Nutzungsart: Wiese, gelegen Verlängerung „Am Heidchen“ hinter Versuchsgebiete
- c) Flur 29,
Parz. Nr. 152 tlw., groß ca. 53,32 Ar, Nutzungsart: Acker/Wiese, gelegen hinter den ehem. Zollhäusern „Am Heidchen 2 und 4“
- d) Flur 32,
Parz. Nr. 21 tlw., groß ca. 160,10 Ar, Nutzungsart: Acker, gelegen Hochheide

Die Pachtverhältnisse beginnen am 1. November 2016. Die Pachtverträge werden für die Dauer eines Jahres abgeschlossen. Sie verlängern sich automatisch jeweils um ein Jahr, sofern das Pachtverhältnis nicht von einer der Vertragsparteien drei Monate vor Ablauf eines Pachtjahres schriftlich gekündigt wird. Im Übrigen gelten die vom Haupt- und Finanzausschuss festgelegten Pachtbedingungen.

Interessenten können bis zum 31. August 2016, 12.00 Uhr, schriftliche Gebote abgeben. Die Gebote haben die zur Anpachtung gewünschten Parzellen sowie die Höhe des beabsichtigten Pachtpreises zu enthalten.

Sie sind in einem geschlossenen Briefumschlag, versehen mit dem Vermerk „Pachtgebot“ an die Gemeinde Waldfeucht, Lambertusstraße 13, 52525 Waldfeucht zu senden oder bei der Gemeindeverwaltung, Zimmer 13, abzugeben.

Pachtberechtigte sind,
alle hauptberuflichen Landwirte mit Betriebsitz in der Gemeinde Waldfeucht,
die Jagdpächter, für Grundbesitz in deren Jagdbezirk,
Einwohner aus der Gemeinde Waldfeucht.

Weitere Auskünfte über die zur Verpachtung anstehenden Grundstücke und über die Pachtbedingungen erhalten alle Interessenten bei der Gemeindeverwaltung Waldfeucht, Lambertusstraße 13, Zimmer 13 (Telefon: 02455/39940)

Waldfeucht, den 25. Juli 2016
Der Bürgermeister
Schrammen